

Satzung
die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gelsenkirchen
(Vergnügungssteuersatzung – VgnStS)
vom 17.12.2020

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (Stadt) veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Bordellen, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen,
2. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt (Prostitution),
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
4. das Halten von Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgeräten), in Spielhallen und sonstigen Einrichtungen,
5. das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).

§ 2 Steuerschuldner, Entrichtungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist vorbehaltlich Abs. 2 der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Als Veranstalter gilt in den Fällen von § 1 Nr. 4 der Halter der Geldspielgeräte (Aufsteller) und in den Fällen von § 1 Nr. 5 der Betreiber des Wettbüros, auch als bloßer Wettvermittler.

- (2) Steuerschuldner ist in den Fällen von § 1 Nr. 4 auch der Betreiber der Spielhalle oder der sonstigen Einrichtung, in der die Geldspielgeräte aufgestellt werden.
- (3) Entrichtungsschuldner ist in den Fällen von § 1 Nr. 2, wer die zur Ausübung der Prostitution genutzten Räume, Wohnwagen oder ähnlichen Einrichtungen an Prostituierte überlässt. Der Entrichtungsschuldner hat die Steuer für den Steuerschuldner zu entrichten und haftet neben dem Steuerschuldner für die entstandene Steuer.
- (4) Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt Bemessungsgrundlagen, Steuersätze

§ 3 Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küchen, Toiletten und ähnlichen Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt 5,60 Euro pro Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 4 Prostitution

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede sich prostituierende Person 6,00 Euro pro Veranstaltungstag.
- (2) Vorbehaltlich Satz 2 werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Bei der Festsetzung der Steuer werden weniger Veranstaltungstage zugrunde gelegt, soweit der Nachweis erbracht wird, dass weniger Veranstaltungstage stattgefunden haben.

§ 5 Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen

Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 15 Prozent des Spielumsatzes. Der Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

§ 6 Geldspielgeräte

Für das Halten von Geldspielgeräten beträgt die Steuer 5 Prozent des Spieleinsatzes; dies gilt auch für in Einrichtungen nach § 5 aufgestellte Geldspielgeräte. Der Spieleinsatz ist der Gesamtbetrag der vom Spieler eingesetzten Spielbeträge.

§ 7 Wettbüros

Für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros beträgt die Steuer 3 Prozent des Brutto-Wetteinsatzes. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden im Wettbüro eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

3. Abschnitt Besteuerungsverfahren

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Die Veranstalter und die übrigen in § 2 Bezeichneten haben dem städtischen Referat Stadtkämmerei und Finanzen folgende Umstände anzuzeigen:
1. die Art der Veranstaltung gemäß § 1,
 2. den Beginn der Veranstaltung, ihre Dauer, sofern sie nicht grundsätzlich zeitlich unbegrenzt stattfinden soll, ihre Regelmäßigkeit, wenn sie regelmäßig wiederkehren soll, und ihre Beendigung, bei regelmäßiger Wiederkehr insbesondere der letzten, sofern dies nicht bereits aus einer Anzeige der Dauer folgt, bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 darüber hinaus das Aufstellungsdatum sowie das Ab- und Umbaudatum bezüglich jedes einzelnen Geldspielgeräts jeweils mit seiner Zulassungsnummer,
 3. bestimmte Orte der Veranstaltung (Lokalitäten), möglichst mit ihrer Anschrift, bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 jeweils mit der nach § 3 Abs. 1 maßgeblichen Veranstaltungsfläche und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 bezüglich jedes einzelnen Geldspielgeräts mit seiner Zulassungsnummer,
 4. Name (Vor- und Nachname bzw. Firma) und Anschrift der Veranstalter und gegebenenfalls der übrigen in § 2 Bezeichneten sowie der Inhaber der Lokalitäten, auch wenn diese nicht unter § 2 fallen sollten.

Anzuzeigen sind auch nachträgliche Änderungen hinsichtlich in Satz 1 genannter Umstände jeweils mit einer Angabe der Zeit. Soweit es nachträglich eingeführte oder erweiterte Anzeigepflichten betrifft, ist eine Anzeige entbehrlich, wenn die Veranstaltung bei Einführung bzw. Erweiterung der Anzeigepflicht bereits beendet war.

- (2) Die Anzeigen nach Abs. 1 sind vorbehaltlich Satz 2 jeweils spätestens zwei Wochen vor dem Eintritt bzw. der Änderung der anzuzeigenden Umstände zu erstatten. Ist die Einhaltung der Frist objektiv unmöglich, etwa weil der Eintritt bzw. die Änderung nicht absehbar war oder zu spät absehbar wurde oder die

Anzeigepflicht nachträglich eingeführt oder erweitert wurde, so ist die Anzeige spätestens an dem ersten Werktag nach dem objektiven Möglichwerden der Anzeige zu erstatten.

- (3) Eine schon bei ihrer Erstattung objektiv unrichtige Anzeige ist nach Bekanntwerden der Unrichtigkeit unverzüglich, spätestens jedoch an dem ersten Werktag danach, zu berichtigen.
- (4) Durch die Anzeigen werden weder in anderen rechtlichen, insbesondere gewerberechtlichen, Zusammenhängen vorzunehmende Mitteilungen gegenüber der Stadt oder anderen Behörden entbehrlich noch machen solche Mitteilungen die Anzeigen entbehrlich.

§ 9 Sicherheitsleistung

Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10 Erhebungszeitraum, Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Erhebungszeitraum für jede Steuer nach dieser Satzung ist das Kalendervierteljahr, in dem die Veranstaltung stattfindet. Sieht eine einschlägige Vorschrift des 2. Abschnitts einen Pauschbetrag pro Zeitabschnitt vor, so wird die Steuer für das Kalendervierteljahr erhoben, in den der Beginn des Zeitabschnitts fällt.
- (2) Die Steuer entsteht jeweils mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres; dies gilt auch, wenn die Veranstaltung vorher beendet wird.

§ 11 Steueranmeldung

- (1) Die Steuerschuldner und Entrichtungsschuldner haben vorbehaltlich Abs. 2 Veranstaltungen nach amtlichem Vordruck bis zum siebten Werktag nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums (§ 10 Abs. 1) gegenüber dem städtischen Referat Stadtkämmerei und Finanzen zu erklären. Sie haben die Steuer nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften des 2. Abschnitts selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Durch den amtlichen Vordruck können auch aus § 8 Abs. 1 ersichtliche Angaben verlangt werden. Als Bestandteil der Steueranmeldung ist Folgendes beizufügen:
 1. bei Geldspielgeräten (§ 6) die Zählwerkausdrucke,
 2. bei Wettbüros (§ 7) die Provisionsabrechnungen der Wettanbieter.
- (2) Wurde die Steuer im Voraus festgesetzt (§ 12 Abs. 1), so besteht die Pflicht zur Einreichung einer Steueranmeldung nur, wenn die anzumeldende Steuer von der bisher festgesetzten Steuer um mehr als 10,00 Euro nach oben abweicht.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Erhebungszeiträume (§ 10 Abs. 1) im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer bis zum 15. Tag des zweiten Kalendermonats des Erhebungszeitraums zu entrichten.
- (2) Die gemäß § 11 Abs. 1 angemeldete Steuer ist mit der Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten.
- (3) Nachträglich festgesetzte Steuern sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

4. Abschnitt Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 13 Straftaten

Auf die Straftatbestände des § 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt:
 1. § 8 Anzeigepflichten;
 2. § 11 Steueranmeldung.
- (2) Auf die übrigen Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gelsenkirchen vom 23.07.2018 außer Kraft; für vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Tatbestände beansprucht sie jedoch weiterhin Geltung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2020

Karin Welge
Oberbürgermeisterin